

CODE OF CONDUCT

Verhaltensregeln für alle Mitarbeiter sowie Geschäftspartner der RBL RheinBauLand AG (nachstehend RBL AG genannt). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Die RBL AG hat sich seit ihrer Gründung 2019 zu einem am Immobilienmarkt anerkannten und etablierten Unternehmen entwickelt. Diese Entwicklung wurde möglich durch die Einbringung von langjährigem Know-how, mutigen unternehmerischen Entscheidungen sowie motivierte und kompetente Mitarbeiter.

Unser unternehmerisches Handeln basiert auf Werten, deren Beachtung sowohl unseren Gesellschaftern als auch dem Vorstand wichtig ist. Neben einem hohen Anspruch an die Qualität unserer Aufgaben und Leistungen, sind dies eine hohe Wertschätzung für jeden einzelnen Menschen, ziel- und ergebnisorientiertes unternehmerisches Denken und Handeln, nachhaltiges Wirtschaften sowie die Unabhängigkeit unseres Unternehmens. Die Beachtung und Förderung der Menschenrechte sowohl für unsere Mitarbeitenden als auch für alle Beteiligte entlang unserer Lieferketten und bei sonstigen Geschäftspartnern ist uns ein Anliegen. Wir nehmen unsere Verantwortung für die Mitarbeiter, unsere Geschäftspartner, die Umwelt und die Gesellschaft ernst.

Die nachstehenden Verhaltensregeln sollen die Werte darlegen, die wir mit unserem Handeln verfolgen sowie unseren Anspruch an ethisch-rechtliches Verhalten präzisieren.

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Beachtung von Gesetzen und internen Richtlinien

Gesetze und sonstige rechtliche und steuerliche Vorgaben sowie interne Richtlinien sind von unseren Gesellschaften, Mitarbeitern und Geschäftspartnern einzuhalten.

1.2 Gegenseitige Wertschätzung

Wir begegnen unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern mit Fairness und Toleranz. Jede Diskriminierung, sexuelle Belästigung oder jeder sonstige persönliche Angriff auf einzelne Menschen durch Angehörige der RBL und deren Gesellschaften widerspricht unseren Unternehmensgrundsätzen und wird nicht geduldet. Die Einhaltung der Menschenrechte ist für uns grundsätzliche Voraussetzung jeglichen Umgangs mit Menschen in unserem Unternehmen und bei unseren Geschäftspartnern.

1.3 Soziale Verantwortung

Soziale Verantwortung ist unverzichtbarer Bestandteil einer an Werten orientierten Unternehmensführung und wesentlicher Faktor für einen nachhaltigen Unternehmenserfolg.

1.4 Zuverlässigkeit

Zuverlässigkeit, Offenheit und Ehrlichkeit sind Tugenden, die wir schätzen und zu denen wir stehen – jeder einzelne Mitarbeiter trägt Verantwortung für sein Verhalten. Verstöße gegen Rechtsvorschriften und unsere Werte können dem Ansehen der RBL AG Schaden zufügen und sind zu unterlassen.

2. Umgang mit Geschäftspartnern und Dritten

2.1 Wettbewerbsrecht und Kartellrecht

Im Wettbewerb mit anderen Unternehmen ist dieser mit fairen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auszutragen. Jeder Mitarbeiter der RBL AG sowie unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, keine rechtswidrigen Mittel zur Erlangung eines Vorteils einzusetzen. Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs, sind einzuhalten.

2.2 Vorteilsgewährung und -annahme

Bestechung als Mittel zur Erlangung von wettbewerbswidrigen Vorteilen lehnen wir ausdrücklich ab. Nicht erlaubt ist daher das Anbieten oder Gewähren von Vorteilen durch Mitarbeiter an Amtsträger oder Geschäftspartner, potenzielle Geschäftspartner oder sonstige Dritte mit dem Ziel, Vorteile zu erlangen. Der Vorgesetzte ist zu informieren, wenn ein Mitarbeiter der RBL AG mit Forderungen nach Vorteilsgewährung konfrontiert wird oder ihm solche Vorteile von Geschäftspartnern oder Dritten angeboten werden.

Grundsätzlich zulässig ist die Gewährung oder Annahme von Gelegenheits- oder Höflichkeitsgeschenken von symbolischem Wert sowie von angemessenen Essens- oder Veranstaltungseinladungen. Sofern der Empfänger derartiger Zuwendungen ein Amtsträger ist, ist im Vorfeld sicherzustellen, dass es ihm auch gestattet ist, die Zuwendung anzunehmen.

2.3 Erwartungen an Geschäftspartner

Die RBL AG ist ein integriertes Unternehmen und arbeitet ausschließlich mit ebensolchen Geschäftspartnern zusammen. Wir erwarten deshalb von unseren Geschäftspartnern, dass diese unseren Wertvorstellungen entsprechen und geltende Gesetze einhalten, auf Korruption verzichten, Menschenrechte und Arbeitsgesetze einschl. Gesetze gegen Kinderarbeit beachten, Vorkehrungen zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit und der Sicherheit ihrer Produkte sowie zum Tierwohl treffen und entsprechende Regelungen auch durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

3. Umgang mit Mitarbeitern und Sozialpartnern

3.1 Antidiskriminierung

Die RBL AG begegnet ihren Mitarbeitern und Geschäftspartnern mit Fairness und Toleranz. Wir lehnen ab: Benachteiligung aufgrund von Nationalität, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Aussehen, Religion, Behinderung, sexuelle Orientierung, Kultur, politische Haltung, Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen. Die RBL AG fördert die Chancengleichheit ihrer Mitarbeiter.

3.2 Arbeitsbedingungen

Die RBL AG beachtet die gesetzlichen Vorgaben zu Mindestlohn, Arbeitszeit und Urlaubsanspruch. Kinderarbeit sowie jede Form von Zwangs- und Pflichtarbeit werden nicht toleriert. Die RBL AG gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Versammlungs- und Koalitionsfreiheit der Mitarbeiter wird, soweit nach den nationalen Bestimmungen rechtlich zulässig, anerkannt.

Als Auftraggeber erwarten wir, dass unsere Geschäftspartner nationale und internationale Sozialstandards beachten und dies bei Bedarf nachweisen können.

4. Interessenkonflikte

Im Sinne eines ziel- und ergebnisorientierten Handelns sind Geschäftsentscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und von unseren Mitarbeitern stets vorrangig im Interesse der RBL AG zu treffen unter Berücksichtigung der legitimen Interessen unserer Geschäftspartner. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, mögliche Interessenkonflikte offenzulegen.

Von Geschäftspartnern erwarten wir eine entsprechende Information, sobald auf deren Seite Interessenkonflikte bestehen oder potenziell bestehen.

5. Umgang mit Firmeneigentum und Informationen

5.1 Schutz von Firmeneigentum

RBL-Firmeneigentum ist von Mitarbeitern sachgemäß, verantwortungsvoll, schonend und kostenbewusst zu gebrauchen.

5.2 Vertraulichkeit von Informationen; Datenschutz

Informationen über die RBL AG oder deren Geschäftspartner sind vertraulich zu behandeln und dürfen unberechtigten Dritten nicht weitergegeben werden.

Neben den allgemeinen Geheimhaltungsvorschriften (z.B. § 17 UWG) ist das Datengeheimnis nach DSGVO einzuhalten. Es ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen.

Datenerfassungen und andere Aufzeichnungen haben sich an den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung auszurichten und stets vollständig und korrekt zu sein.

Die erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern.

6. Umwelt und Klimaschutz

Nachhaltiger Umwelt- und Klimaschutz sowie Ressourceneffizienz sind für uns wichtige Unternehmensziele. Daher halten wir alle Mitarbeiter und unsere Geschäftspartner dazu an, unsere Umwelt durch effizienten Ressourceneinsatz, Abfallvermeidung und Wiederverwertung zu schützen.

Jeder Mitarbeiter der RBL AG trägt dabei Verantwortung, die natürlichen Ressourcen schonend zu behandeln und durch sein individuelles Verhalten zum Schutz von Umwelt und Klima beizutragen.

7. Konsequenzen bei Verstößen

Für unsere vertraglich auf diesen Code of Conduct verpflichteten Geschäftspartner behalten wir uns eine Überprüfung der Einhaltung der Regelungen dieses Verhaltenskodex durch Vorlage von Dokumenten und/oder eigene oder durch beauftragte Dritte durchgeführte Prüfungen vor Ort beim Geschäftspartner vor. Diese sind in insoweit verpflichtet, entsprechende Prüfungen zu dulden und aktiv zu unterstützen. Bei Kenntniserlangung von Verstößen bei sich oder bei vorgeschalteten Geschäftspartnern/Lieferanten, wird der Geschäftspartner die RBL AG unterrichten und angemessene Maßnahmen zur Abhilfe veranlassen. Gravierende Verstöße durch Geschäftspartner stellen eine wesentliche Verletzung der entsprechenden Verträge dar und berechtigt die RBL AG, von diesen zurückzutreten oder fristlos zu kündigen.

Verstöße durch Mitarbeiter der RBL AG gegen den Verhaltenskodex und gesetzliche Bestimmungen können je nach Schwere arbeits- und haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen und auch strafrechtliche Sanktionen zur Folge haben.

September 2022